



6/SN-323/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3642-Pr/1/98

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Aufgaben und Befugnisse im Bereich der  
militärischen Landesverteidigung (Militär-  
befugnisgesetz - MBG) - Begutachtung,  
Stellungnahme;

Schreiben des BMLV vom 19. Novem-  
ber 1998, GZ 10.051/0004-I.7/98

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 118 ...	GE / 19 98
Datum: - 4. Jan. 1999	
Verteilt .....	5.1.99

*H. Engelsteiner*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

23. Dezember 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*frum*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1030 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3642-Pr/1/98

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Aufgaben und Befugnisse im Bereich der  
militärischen Landesverteidigung (Militär-  
befugnisgesetz - MBG) - Begutachtung,  
Stellungnahme;

Schreiben des BMLV vom 19. Novem-  
ber 1998, GZ 10.051/0004-I.7/98

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

**Allgemeines:**

Im Zuge der Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze im Jahr 1992  
hat der RH ua die Vorbereitung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausübung der bei mili-  
tärischen Einsätzen erforderlichen Befugnisse von Soldaten einschließlich Schadenersatzre-  
gelungen empfohlen (vgl Wahrnehmungsbericht (WB) 1994/2, S 15 f, Abs 4 bis 6.3). Der  
RH bestärkte damit das BMLV in der Weiterverfolgung diesbezüglich eingeleiteter Legislativ-  
vorhaben. Darüberhinaus ist nach Ansicht des RH auch eine gesetzliche Regelung der Be-  
fugnisse von Soldaten in Assistenzeinsätzen erforderlich, was vom BMLV allerdings bestrit-  
ten wurde (WB 1994/2, S 3, Abs 2).

Da seither die Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfes des BMLV für ein "Militärbefug-  
nisgesetz" (einschließlich eines erweiterten Militärleistungsrechts) unterblieb und das BMLV  
einen Regelungsbedarf für Assistenzeinsätze weiterhin für nicht erforderlich hielt, wurden

RECHNUNGSHOF, ZI 3642-Pr/1/98

- 2 -

die oa Empfehlungen als unerledigte Anregungen in den TB 1996 (S 240) und in den Tätigkeitsbericht (TB) 1997 (S 180) aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird allerdings nur ein Schritt zur Verwirklichung der Empfehlung des RH gesetzt.

Die Erläuterungen zum Entwurf (S 95 ff) berufen sich hinsichtlich der Ablehnung des Erfordernisses, die Befugnisse von Soldaten in Assistenzeinsätzen zu regeln, auf ein VfGH-Erkenntnis, dem zufolge Assistenzen des Bundesheeres aufgrund der für die anfordernde Behörde und deren Organe geltenden Rechtsgrundlagen tätig würden.

Diese Auffassung berücksichtigt jedoch nicht den - auch in der parlamentarischen Behandlung des damaligen RH-Berichts erörterten - Umstand, daß das zitierte VfGH-Erkenntnis über einen Fall abspricht, der sich vor Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und der verfassungsgesetzlichen Neuordnung der Sicherheitspolizei (Art 78a bis 78c B-VG) ereignet hat. Die taxative Aufzählung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 5 Abs 2 SPG umfaßt nicht Soldaten im Assistenzeinsatz; laut den diesbezüglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage des SPG wären die Bestimmungen, die den Einsatz von Assistenzkräften regeln, gesetzlich gesondert zu erlassen.

Der RH vermeint daher weiterhin, daß für den dargestellten Problembereich ein Regelungsbedarf auf gesetzlicher Ebene besteht.

Auch wenn man den gegenteiligen Rechtsstandpunkt des BMLV teilt, ist zu bedenken, daß sich eine Ermächtigung der Assistenzkräfte, Befugnisse der anfordernden Behörde auszuüben, weder aus dem Wortlaut des B-VG noch anderer Rechtsvorschriften klar ergibt (so wäre die Bestimmung des § 5 Abs 2 SPG mißverständlich und die oa Darlegung in den Gesetzesmaterialien sogar falsch). Schon im Interesse einer eindeutigen und vollständigen gesetzlichen Darstellung - ein gleichartiges Argument wird an anderer Stelle des Entwurfes (Erläuterungen, S 200) für die Aufnahme einer rein deklarativen Bestimmung, nämlich zur Entscheidungskompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate (§ 61 Abs 1 des Entwurfes) angeführt - der zur Ausübung von Exekutivbefugnissen ermächtigten Organe liegt es nahe, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage herbeizuführen (eventuell durch Ergänzung des § 5 SPG).

Der RH ist unbeschadet der Erwägung, daß die im Entwurf vorgesehenen Befugnisse zur wirksamen Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung grundsätzlich geeignet sind, allerdings der Auffassung, daß an manchen Stellen die äußerst unbestimmten Formulierungen problematisch erscheinen. Vor allem:

- die (bloß beispielsweise) Umschreibung "militärischer Bereiche", zu denen ua "Bereiche außerhalb des Einsatzraumes (zählen), die für die Erfüllung des Einsatzzweckes von wesentlicher Bedeutung sind" (§ 4 Abs 1);
- den Entfall von Rechten der betroffenen Person, "soweit und solange dies im Interesse der Erfüllung einer Aufgabe der militärischen Landesverteidigung unerläßlich ist" (§ 16 Abs 2);
- den Umfang der Kontrolle von Personen, welche "die Überprüfung der jeweils relevanten Umstände" zu umfassen hat (§ 18 Abs 2).

**Zum Besonderen:**

Zum § 49 Abs 1 Z 6:

Der RH hält die beabsichtigte Regelung der Datenübermittlung an ausländische Militärbehörden im Hinblick auf den Datenschutzstandard der österreichischen Rechtsordnung für äußerst bedenklich, zumal hiefür das Vorliegen militärischer Interessen des Empfängerstaates genügen soll und die §§ 32 ff des Datenschutzgesetzes über den internationalen Datenverkehr offenbar nicht anwendbar sein sollen. Überdies erscheinen die vorgesehenen Auflagen an ausländische Militärbehörden über die Verwendung der Daten (Abs 3 Z 1 und Abs 5), weil die Einhaltung kaum kontrolliert werden kann, praktisch wirkungslos.

Zum § 52 Abs 3:

Nach dieser Bestimmung des Entwurfes soll, wenn militärische Befugnisse "im überwiegenden Interesse des Geschädigten" ausgeübt wurden, ein Ersatz von Sachschäden überhaupt nicht, ein Ersatz von Personenschäden "nur nach Billigkeit" zustehen. Diese dem § 2 Abs 2 des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes nachgebildete Einschränkung ist ebenfalls äußerst unbestimmt umschrieben und erscheint außerdem bei militärischen Handlungen

RECHNUNGSHOF, ZI 3642-Pr/1/98

- 4 -

unangemessen, da diese nicht auf den Schutz von Individualinteressen zielen (selbst die Erläuterungen, S 189, messen dieser Fallkonstellation "kaum praktische Relevanz" zu).

**Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Nach den Erläuterungen (S 103) ist im laufenden Budgetprognosezeitraum mit keinem "nennenswerten" budgetären Aufwand zu rechnen. Nach Auffassung des RH könnte jedoch ein gewisser Mehraufwand

- für die mit den neu vorgesehenen Befugnissen verbundene Ausbildung (vgl die in § 14 Abs 5 des Entwurfes vorgesehene Pflicht zur entsprechenden ausbildungsmäßigen Vermittlung) und
- für allfällige Bereitstellungsvorsorgen (§ 31 Abs 3) hinsichtlich der Güter, die ihrer Art nach bisher nicht von der Leitungspflicht erfaßt sind (das bestehende Militärleistungsgesetz bezieht sich im wesentlichen auf die Überlassung von Kraft- und Luftfahrzeugen; in Hinkunft sollen Sachen und Leistungen generell in Anspruch genommen werden können),

in Betracht kommen.

Auf einen diesbezüglichen Mehraufwand gehen die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht ein.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

23. Dezember 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

